



Marktgemeinde Bernstein

7434 Bernstein, Alois Wesselyplatz 6
Bezirk Oberwart, Burgenland
Tel.: 0 33 54 / 65 02, Fax: 63 95 E-Mail: post@bernstein.bgld.gv.at
UID: ATU16248004, www.bernstein.gv.at

Niederschrift.

aufgenommen am Freitag, den 24. März 2017, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Bernstein bei der Sitzung des **Gemeinderates**

Beginn: 19:00 Uhr
Schriftführer: AR Marth Uwe

Anwesend:

Bürgermeisterin Habetler Renate
Böhm Wilhelm, Schaffer Silvia, Laschober Alexander, Böhm Gerald, Stampf Christian, Mag. Fleck Ernst, Zumpf Gerhard, Baldauf Thomas, Schmidt Alfred, Panc Raluca-Dana, Kappel Andreas, Pichlbauer Thomas, Marth Joachim
Vizebürgermeister Ing. Zettl Markus, Pühr Adolf, Meichenitsch Josef, Wiesinger Helmut, Derkits Gerald, Roth Manfred, Fürst Adolf
Kager Karl Josef
OV Katona Petra und OV Böhm Gerhard

Nicht anwesend:

Ing. Weber Bernhard, entschuldigt

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder sowie alle anderen Anwesenden, prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung, stellt die gesetzmäßige Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Niederschrift von der GR-Sitzung am 30. Dezember 2016 werden keine Einwände vorgebracht. Sie gilt demnach als genehmigt. Die Bürgermeisterin ersucht die Protokollbeglaubiger GR Böhm Gerald und GR Wiesinger Helmut die Niederschriften zu unterfertigen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes wie folgt:

- Ankauf der Grundstücke Nr. 289 und 290 KG Bernstein (Fassl Gerda, Marktgasse 18); Grundsatzbeschluss

GR Kager Karl Josef stellt den Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes wie folgt:

- Gemeindezentrum-Neu, Beschlussfassung in allen Ortsausschüssen

Abstimmung:

Für die Aufnahme des Antrages stimmten: Vizebürgermeister Ing. Zettl Markus, Puhr Adolf, Meichenitsch Josef, Wiesinger Helmut, Derkits Gerald, Roth Manfred, Fürst Adolf und Kager Karl Josef

Gegen die Aufnahme des Antrages stimmten: Bürgermeisterin Habetler Renate, Böhm Wilhelm, Schaffer Silvia, Laschober Alexander, Böhm Gerald, Stampf Christian, Mag. Fleck Ernst, Zumpf Gerhard, Baldauf Thomas, Schmidt Alfred, Panc Raluca-Dana, Kappel Andreas, Pichlbauer Thomas und Marth Joachim

Aufgrund dieser Abstimmung ist der Antrag abgelehnt.

Die Bürgermeisterin geht nunmehr zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21. Feber 2017
2. Rechnungsabschluss 2016; Beschlussfassung
3. Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2017; Beschlussfassung auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetz 2017
4. Statuten für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit; Beschlussfassung auf Grundlage der Novelle der Bgld. Gemeindeordnung 2003
5. Gemeindezentrum-Neu; Mietvereinbarung zwischen der Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. und der Marktgemeinde Bernstein; Beschlussfassung
6. Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H; Kaufangebot für das Gemeindeamt, Alois-Wesselyplatz 6
7. Güterweg Rettenbach-Dreihütten; Verpflichtungserklärung über die programmierte Instandhaltung; Beschlussfassung
8. Charta zur nachhaltigen Gesundheitsförderung in der Gemeinde Bernstein; Beschlussfassung
9. Gewährung einer Förderung der Landwirte im Ortsteil Dreihütten für die Jahre 2017 bis 2021; Beschlussfassung
10. FF-Stuben, Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges (KLF) samt Tragkraftspritze
11. Errichtung eines Lagerraumes in Redlschlag; diverse Vergaben
12. Ankauf der Grundstücke Nr. 289 und 290 KG Bernstein (Fassl Gerda, Marktgasse 18); Grundsatzbeschluss
13. Allfälliges

Zu TOP 1:

Die Bürgermeisterin erteilt Herrn AR Marth Uwe das Wort, der die Niederschrift von der Sitzung des Prüfungsausschusses verliest.

Am 21. Feber 2017 hat eine Überprüfung der Kassengebarung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden. Überprüft wurden die Monate November und Dezember 2017 anhand der Belege, des Zeitbuchs, der Hilfsbücher, der Haushaltsüberwachungsliste, der Abgaben-Rückstandsliste sowie der Ratenvereinbarungen samt Mahnungen und Rückstandslisten.

Mit 31. Dezember 2016 wurden folgende Endbestände festgestellt:

Kassa _____	EUR	406,34
Raiba Bernstein _____	EUR	75.550,98
PSK _____	EUR	4.056,17
Gegenverrechnung _____	EUR	0,00
Haushaltsrücklage Bernstein _____	EUR	228.678,72
Haushaltsrücklage Redlschlag _____	EUR	4.012,55
Haushaltsrücklage Stuben _____	EUR	4.887,89
Erste Bank Bernstein _____	EUR	2.769,72
Sparbuch Raika _____	EUR	2.299,10
Rücklage Kanal Redlschlag _____	EUR	22.125,17
Rücklage Kanal Rettenbach _____	EUR	25.061,29
Rücklage Kanal Bernstein _____	EUR	109.899,77
Rücklage WVA Bernstein _____	EUR	45.485,69
Rücklage FF Bernstein _____	EUR	7.800,45
Rücklage FF Dreihütten _____	EUR	1.000,07
Rücklage FF Redlschlag _____	EUR	2.500,17
Rücklage FF Rettenbach _____	EUR	2.600,18
Rücklage FF Stuben _____	EUR	2.800,19
Gesamtsumme _____	EUR	541.934,45

Es gab keine Beanstandungen. Der Gemeinderat nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

Zu TOP 2:

Bürgermeisterin:

Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ist jeder Gemeinderatspartei rechtzeitig zugegangen. Jedes Gemeinderatsmitglied hat eine Ausfertigung der Aufteilung auf die Ortsteile sowie den Aufteilungsschlüssel erhalten.

Der Rechnungsabschluss 2016 war in der Zeit von 1. bis 15. März 2017 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der RA-Entwurf 2016 wurde zudem in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 16. März 2017 ausführlich besprochen. Ich stelle nun den Rechnungsabschluss 2016 zur Diskussion und ersuche um eure Wortmeldungen.

Vizebürgermeister:

Was passiert mit den Abgängen von Dreihütten, Redlschlag und Stuben? Wer bezahlt das? Wahrscheinlich der Ortsteil Bernstein, oder?

Bürgermeisterin:

Natürlich finanziert das der Ortsteil Bernstein vor. Wir sind ja eine Großgemeinde, wo man sich gegenseitig hilft. Ich versuche laufend zusätzliche Einnahmen zu lukrieren. Vom Herrn Landeshauptmann wurde uns für 2017 ein Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 als Bedarfszuweisung für Infrastrukturmaßnahmen sowie ein Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 für das Gemeindezentrum-Neu zugesichert. Ich war letzte Woche bei Bundeskanzler Kern eingeladen und auch er hat uns eine finanzielle Unterstützung zugesichert. Vielleicht kann Herr GR Kager beim Landeshauptmann-Stellvertreter vorsprechen, damit wir auch von dieser Seite finanzielle Unterstützung erhalten könnten.

OV Katona Petra:

Der Ortsteil Dreihütten konnte seinen Abgang 2016 reduzieren. Allerdings können wir leider nur mehr Verwaltungsarbeit leisten. Ich möchte betonen, dass wir immer noch eine Großgemeinde sind und das auch zeigen sollten.

GR Baldauf Thomas:

Im Ortsteil Stuben wurden in den letzten Jahren viele Maßnahmen immer wieder hinausgeschoben. Im Jahr 2016 wurde dann viel umgesetzt, was wirklich wichtig war. Wir haben hier auch eine gewisse Verantwortung unserer Bevölkerung gegenüber. Ich kann euch aber versichern, dass wir in den nächsten Jahren alles wieder refinanzieren werden.

Vizebürgermeister:

Das verstehe ich. Gibt es diesbezüglich einen genauen Finanzierungsplan?

OV Laschober Alexander:

Einen genauen Finanzierungsplan gibt es nicht. Beim Voranschlag 2017 wurde aber bereits darauf Rücksicht genommen und wirklich nur das Notwendigste aufgenommen.

GR Kager Karl Josef:

Für junge Menschen, die sich in Stuben niederlassen wollen, wird überhaupt nichts getan. Warum gibt es keine geeigneten Baugrundstücke?

GR Baldauf Thomas:

Das ist nicht so einfach. Fast alle gewidmeten Baugrundstücke sind in privatem Eigentum. Wir können ja keine Enteignungen betreiben.

GR Roth Manfred:

Ich habe in Stuben 2 Baugrundstücke. Für den vorbeiführenden Wanderweg wurden sogar Flächen abgetreten. Dann hat man beide Grundstücke aus dem Bauland genommen, ohne jemanden etwas zu sagen. Diese beiden Grundstücke kann der Ortsteil Stuben jederzeit kaufen.

Vizebürgermeister:

Ich habe keine weiteren Fragen zum Rechnungsabschluss 2016. Wir haben im Gemeindevorstand ausführlich darüber gesprochen. Ich möchte nur erwähnen, dass die Aufteilung der Stunden für die Mäharbeiten des Kommunaltraktors jetzt abgeschlossen sind.

Der Amtsleiter wird jetzt einen durchschnittlichen Aufteilungsschlüssel errechnen, welcher dann zukünftig angewendet wird.

GR Roth Manfred:

Wie hoch sind übrigens die Reparatur- und Instandhaltungskosten des Kommunaltraktors?

AR Marth Uwe:

Ich werde mir die Rechnungen heraussuchen und gebe dir am Montag Bescheid.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag, den Rechnungsabschluss 2016 laut Vorlage zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Rechnungsabschluss 2016 mit folgenden Summen:

Ordentlicher Haushalt:

Soll-Einnahmen	EUR	3.514.823,38
Soll-Ausgaben	<u>EUR</u>	<u>3.459.237,90</u>
Soll-Überschuss	EUR	55.585,48
=====		

Außerordentlicher Haushalt:

Soll-Einnahmen	EUR	177.050,49
Soll-Ausgaben	<u>EUR</u>	<u>176.800,00</u>
Soll-Überschuss	EUR	250,49
=====		

Kassenbestand:

Erste Bank Bernstein	EUR	2.769,72
Raiba Bernstein	EUR	75.550,98
Kassa	EUR	406,34
PSK	EUR	4.056,17
Gegenverrechnung	EUR	0,00
Sparbuch Raika	EUR	2.299,10
Rücklage Kanal Bernstein	EUR	109.899,77
Rücklage Kanal Redlschlag	EUR	22.125,17
Rücklage Kanal Rettenbach	EUR	25.061,29
Haushaltsrücklage Bernstein	EUR	228.678,72
Haushaltsrücklage Redlschlag	EUR	4.012,55
Haushaltsrücklage Stuben	EUR	4.887,89
Rücklage WVA Bernstein	EUR	45.485,69
Rücklage FF Bernstein	EUR	7.800,45
Rücklage FF Dreihütten	EUR	1.000,07

Rücklage FF Redlschlag	EUR	2.500,17
Rücklage FF Rettenbach	EUR	2.600,18
Rücklage FF Stuben	EUR	<u>2.800,19</u>
Gesamtsumme	EUR	541.934,45
		=====

Kassenabschluss:

Einnahmen:

Anfänglicher Kassenbestand	EUR	741.841,50
Summe der ordentlichen Einnahmen	EUR	3.317.682,65
Summe der außerordentlichen Einnahmen	EUR	50.000,00
Summe der durchlaufenden Gebarung-Einnahmen	EUR	<u>783.365,63</u>
Gesamtsumme	EUR	4.892.889,78
		=====

Ausgaben:

Summe der ordentlichen Ausgaben	EUR	3.436.242,87
Summe der außerordentlichen Ausgaben	EUR	151.800,00
Summe der durchlaufenden Gebarung-Ausgaben	EUR	762.912,46
Schließlicher Kassenbestand	EUR	<u>541.934,45</u>
Gesamtsumme	EUR	4.892.889,78
		=====

Vermögensrechnung:

Summe Aktiva	EUR	9.154.785,12
Summe Passiva	EUR	<u>1.660.598,12</u>
Reinvermögen	EUR	7.494.187,00
		=====

Der Rechnungsabschluss 2016 ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 3:

Bürgermeisterin:

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wurde mit 30.12.2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 116/2016) und trat mit 01.01.2017 in Kraft.

Mit Erlass vom 30.01.2017, Zahl: A2/G.G3900-10000-1-2017, hat die Aufsichtsbehörde den Gemeinden aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, sämtliche Verordnungen, die sich auf das FAG 2008 stützen, unabhängig davon, ob sich die Beitragssätze oder die Beitragshöhe verändern oder nicht, neu zu beschließen.

Es wird auf § 17 Abs. 4 FAG 2017 hingewiesen, demzufolge Verordnungen, die nach dem 01.01.2017 beschlossen werden, rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft treten können.

In unserem Fall gibt es keine Änderungen bei den Abgabenverordnungen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnungen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser EUR 75,00 nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4. Dezember 2008 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Bernstein wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 22,00 Euro pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist jeweils am 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2015 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	110,00 Euro
2. Erdgräber für doppelten Belag	198,00 Euro
3. Erdgräber für dreifachen Belag	308,00 Euro
4. Erdgräber für vierfachen Belag	440,00 Euro
5. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	308,00 Euro
6. Aschengrabstellen für einfachen Belag	1.320,00 Euro
7. Aschengrabstellen für doppelten Belag	1.870,00 Euro
8. Aschengrabstellen für dreifachen Belag	2.420,00 Euro
9. Aschengrabstellen für vierfachen Belag	2.970,00 Euro

Für Kindergräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühren.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 Z 1 bis 5 festgesetzten Gebühren. Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Aschengrabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 10% der im § 2 Z 6 bis 9 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber (Normalgrab)	480,00 Euro
2. bei einer Beisetzung in ein Tiefengrab	600,00 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne	200,00 Euro

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 40,00 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Marktgemeinde Bernstein in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Bernstein wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	8,00 Euro
b) für alle anderen Hunde	16,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe wird alljährlich am 30. September fällig.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Bernstein**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit 1,35 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeanpruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Bernstein außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 145,34 Euro pro Haus
2. 0,33 Euro pro m² Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz)
3. Personenbeitrag von je 29,21 Euro (gemeldete Personen zum Stichtag 15.01.d.J.)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 146,00 Euro pro Haus
2. 0,76 Euro pro m² Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 110,00 Euro pro Haus
2. 0,84 Euro pro m² Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Stuben**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 116,00 Euro pro Haus
2. 0,76 Euro pro m² Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Stuben außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Bernstein**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, LGBl.Nr. wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 1,817.443,13 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 162.600 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 2,90 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. August 2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Bernstein außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, LGBl.Nr. wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 373.414,69 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 21.155 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 5,08 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2013 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, LGBl.Nr. wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 247.864,62 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 56.920 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 2,10 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. August 2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idGF, LGBl.Nr. wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 477.598,29 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 52.448 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 2,68 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. August 2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Stuben**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, LGBl.Nr. wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 606.692,23 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 66.038,50 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 3,19 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2013 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Stuben außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung einer einmaligen **Wasserleitungsabgabe für die Ortsverwaltungsteile Bernstein und Redlschlag**

Gemäß § 1 Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 idGF, wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Ortsverwaltungsteile Bernstein und Redlschlag angeschlossen werden oder für

die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten der Wasserleitungsanlage betragen EUR 814.978.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge wird mit 1963 m³ festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.
- (2) Der Einheitssatz wird mit EUR 415,16/m³ zuzüglich USt. festgesetzt.
- (3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu 2 Wohneinheiten sind 70% des im Absatz 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind EUR 290,61/m³ zuzüglich USt.

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine

Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im Übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 idgF, sowie die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Die Wasserleitungsabgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung einer einmaligen **Wasserleitungsabgabe für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß § 1 Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 idGF, wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereich des Ortsverwaltungsteiles Dreihütten angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten der Wasserleitungsanlage betragen EUR 143.447,00.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge wird mit 230 m³ festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.
- (2) Der Einheitssatz wird mit EUR 623,68/m³ zuzüglich USt. festgesetzt.
- (3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu 2 Wohneinheiten sind 70% des im Absatz 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind EUR 436,57/m³ zuzüglich USt.

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im Übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 idGF, sowie die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Die Wasserleitungsabgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Bernstein**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermengen im Bereich des Ortsverwaltungsteiles Bernstein werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ EUR 1,00. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr EUR 29,00. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils am 30. Juni und 30. November zur Hälfte des Jahresbetrages fällig. Die Grundgebühren werden am 30. Juni fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. Dezember 2010 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Bernstein außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermengen im Bereich des Ortsverwaltungsteiles Dreihütten werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ EUR 1,27. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr EUR 27,27. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils am 30. Juni und 30. November zur Hälfte des Jahresbetrages fällig. Die Grundgebühren werden am 30. Juni fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 24. März 2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermengen im Bereich des Ortsverwaltungsteiles Redlschlag werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ EUR 1,00. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr EUR 33,00. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils am 30. Juni und 30. November zur Hälfte des Jahresbetrages fällig. Die Grundgebühren werden am 30. Juni fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag außer Kraft.

Zu TOP 4:

Bürgermeisterin:

In den Richtlinien für das Haushaltsjahr 2017 wurde den Gemeinden von der Aufsichtsbehörde empfohlen, die Statuten der marktbestimmten Betriebe entsprechend der am 28.05.2010 kundgemachten Novelle der Bgld. Gemeindeordnung 2003 anzupassen. Die adaptierten Statuten müssen im Gemeinderat beschlossen werden und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Für die Gemeinde Bernstein betrifft dies die Betriebe der Wasserversorgungsanlagen, der Kanalisationsanlagen, der Abfallsammelstelle, der Wohn- und Geschäftsgebäude, der Kabinen- und Kantinengebäude, das FF-Hauses in Redlschlag sowie das Naturschwimmbad.

Alle Statuten wurden adaptiert und sollen heute beschlossen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Statuten für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

S T A T U T

für die Führung der **Öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein, Dreihütten und Redlschlag** als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Bernstein (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 24. März 2017 gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein, Dreihütten und Redlschlag als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Die Öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein, Dreihütten und Redlschlag werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaften“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Die Öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung der Ortsverwaltungsteile Bernstein, Dreihütten und Redlschlag mit Trinkwasser.
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3

Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter.

§ 4

Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 3. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
 4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;

5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
 8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 9. Bestellung des Betriebsleiters;
 10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgl. GemO 2003 bilden.
 - (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hiezu bedient er sich des nach § 78 Bgl. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgl. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
3. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt.

§ 6

Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;

3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
 6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 8. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlages und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindegut.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.
- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8

Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.
- (2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9

Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

S T A T U T

für die Führung der **Öffentlichen Kanalisationsanlagen in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben** als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Bernstein (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 24. März 2017 gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Öffentlichen Kanalisationsanlagen in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Die Öffentlichen Kanalisationsanlagen in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaften“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Die Öffentlichen Kanalisationsanlagen dienen der Entsorgung der Abwässer der Ortsverwaltungsteile Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben.
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3

Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,

3. der Betriebsleiter.

§ 4 Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
- a. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 - b. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 - c. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
 - d. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 - e. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 - f. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 - g. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
 - h. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 - i. Bestellung des Betriebsleiters;
 - j. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hiezu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5 Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
3. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;

5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt.

§ 6

Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 - a. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 - b. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
 - c. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 - d. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 - e. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 - f. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 - g. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 - h. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlags und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlags angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die

entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.

- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8

Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.
- (2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9

Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

S T A T U T

für die Führung der **Abfallsammelstelle in Bernstein** als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Bernstein (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 24. März 2017 gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Abfallsammelstelle in Bernstein als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Die Abfallsammelstelle in Bernstein wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaft“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Die Abfallsammelstelle dient als Einrichtung zur Entgegennahme von Sperrmüll, Sammlung und Beseitigung wiederverwertbarer Stoffe, die Sammlung und Beseitigung von Problemstoffen sowie die Entsorgung von jeglichem Müll in den Friedhöfen aller Ortsverwaltungsteile der Großgemeinde Bernstein.
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3

Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter.

§ 4

Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 - a. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 - b. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 - c. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
 - d. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 - e. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 - f. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 - g. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
 - h. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 - i. Bestellung des Betriebsleiters;
 - j. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hiezu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hiefür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
3. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt.

§ 6

Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 - a. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 - b. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
 - c. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 - d. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 - e. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 - f. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 - g. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 - h. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlags und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;

- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.
- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8

Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.
- (2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9

Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

S T A T U T

für die Führung **von Wohn- und Geschäftsgebäuden, der Kabinen- und Kantingengebäude in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein und Stuben sowie des Feuerwehrhauses im Ortsverwaltungsteil Redlschlag** als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Bernstein (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 24. März 2017 gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Einrichtung von Wohn- und Geschäftsgebäuden, der Kabinen- und Kantinegebäude in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein und Stuben sowie des Feuerwehrhauses im Ortsverwaltungsteil Redlschlag als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Die Wohn- und Geschäftsgebäude, die Kabinen- und Kantinegebäude in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein und Stuben sowie das Feuerwehrhaus im Ortsverwaltungsteil Redlschlag werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaften“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Zu den Aufgaben in diesem Zusammenhang zählen die Beschaffung der Grundstücke, der Erwerb oder die Errichtung dieser Objekte, sowie die Verwaltung, Unterbringung und Führung dieser Objekte.
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3

Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter.

§ 4

Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 - a. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 - b. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 - c. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;

- d. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 - e. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 - f. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 - g. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
 - h. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 - i. Bestellung des Betriebsleiters;
 - j. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hiezu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

- 1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hiefür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
- 2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
- 3. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
- 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
- 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt.

§ 6

Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 - a. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;

- b. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
 - c. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 - d. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
 - e. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
 - f. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 - g. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 - h. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlages und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindegut.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.
- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8

Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.
- (2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9

Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

S T A T U T

für die Führung **des Naturschwimmbades Bernstein** als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Bernstein (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 24. März 2017 gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Einrichtung des Naturschwimmbades Bernstein als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Das Naturschwimmbad Bernstein wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaft“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Das Naturschwimmbad Bernstein dient der Bevölkerung als Einrichtung zur Freizeitgestaltung, zu Erholungszwecken, zur sportlichen Betätigung sowie als Einrichtung zur Förderung des Fremdenverkehrs.
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3

Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter.

§ 4

Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 - a. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 - b. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 - c. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
 - d. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 - e. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 - f. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 - g. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
 - h. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 - i. Bestellung des Betriebsleiters;
 - j. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hiezu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hiefür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
3. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt

und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt.

§ 6

Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 - a. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 - b. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
 - c. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 - d. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
 - e. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
 - f. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 - g. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 - h. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlages und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.

- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8 Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.
- (2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9 Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

Zu TOP 5:

Bürgermeisterin:

Am 23. September 2016 haben wir den Grundsatzbeschluss getroffen, dass wir das Projekt Gemeindezentrum-Neu mit der OSG als Bauträger verfolgen werden. Seit dem ist sehr viel geschehen. Die Planung konnte abgeschlossen werden. Die OSG hat zwischenzeitlich, wie vom Gemeindevorstand gefordert, die Ausschreibungen der Gewerke durchgeführt. Dadurch können wir von einer Kostensicherheit ausgehen.

Die Gesamtkosten (anteilige Grund- und Bausubstanzkosten sowie Umbaukosten) für das Gemeindeamt, den Sitzungssaal, das Standesamt und den Bauhof betragen, wie im Schreiben der OSG ersichtlich, voraussichtlich EUR 1.669.884,00. Die Finanzierung soll in Form einer Leasingvariante über eine Laufzeit von 25 Jahren erfolgen. Die jährliche Annuität beträgt EUR 76.644,00. Danach gehen die Gebäude- und Grundstücksflächen sowie die anteiligen Parkflächen in das Eigentum der Gemeinde über.

Mit Schreiben vom 7. März 2017 hat die Gemeinde die Aufsichtsbehörde über das geplante Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt und um Prüfung der finanziellen Vertretbarkeit ersucht.

Mit Schreiben vom 9. März 2017, Zahl: A2/G.BERNS-10005-3-2017, hat die Aufsichtsbehörde schriftlich dazu Stellung bezogen. Zusammenfassend teilt die Abteilung 2 mit, dass auf Grundlage der Finanzkennzahlen die finanzielle Vertretbarkeit für die Leasingfinanzierung des Gemeindezentrums gegeben ist, zumal die jährlichen Leasingraten von EUR 76.644,00 durch die auslaufenden Darlehen in den Jahren 2018 und 2019 mit einem frei werdenden finanziellen Spielraum von EUR 85.190,00 kompensiert werden.

Ich glaube, dass wir dieses Projekt sehr genau und detailliert vorbereiten konnten. Wir haben auch andere Standorte überprüft. Mit der Familie Simon konnte leider keine Einigung über einen Erwerb der Grundstücke an der Hauptstraße erzielt werden. Auch die Objekte am Hauptplatz (ehemaliges GH Hanel) haben wir in Betracht gezogen. Jedoch hat sich

herausgestellt, dass dieser Standort ebenfalls unrealisierbar ist. In der Gemeindevorstandssitzung am 15. September 2016 ist man übereinstimmend zum Entschluss gekommen, dass dieser Standort nur dann Sinn macht, wenn sowohl das Gemeindeamt als auch der Bauhof integriert wird.

Ich habe auch die ÖVP-Fraktion und die FPÖ-Fraktion ersucht Alternativvorschläge einzubringen. Leider sind bis heute keine bei mir eingegangen. Ich bitte nun um eure Wortmeldungen.

Vizebürgermeister:

Gibt es Beschlüsse von den Ortsausschüssen betreffend dieses Bauprojektes?

Bürgermeisterin:

Im OA Bernstein wurde im November darüber ausführlich diskutiert. Es wird der Standort mit Gemeindeamt und Bauhof verfolgt und eine genaue Kostenschätzung eingeholt.

OV Katona Petra:

Wir haben in der OA-Sitzung darüber gesprochen. Natürlich mit der damaligen Kostenschätzung. Es gab von keiner Fraktion dazu Wortmeldungen.

Vizebürgermeister:

Mit welchem Betrag würde dieses Projekt den Ortsteil Dreihütten pro Jahr belasten?

OV Katona Petra:

Das wären aufgrund der jetzigen Kostenschätzung EUR 4.170,00/Jahr.

AR Marth Uwe:

Diese Kosten werden sich allerdings noch reduzieren. Denn vom Herrn Landeshauptmann wird es eine Bedarfszuweisung in Höhe von EUR 200.000,00 geben.

GR Roth Manfred:

Woher nimmt er denn dieses Geld? Irgendwo wird er uns das wahrscheinlich abziehen.

Bürgermeisterin:

Das glaube ich nicht. Denn diese Bedarfszuweisung ist eine zusätzliche zu den allgemeinen Bedarfszuweisungen.

Vizebürgermeister:

Wie steht der Ortsteil Rettenbach zu dem Projekt?

OV Böhm Gerhard:

Ich habe das Projekt im Zuge der Budgetsitzung vorgestellt. Allerdings hat es damals noch keine konkreten Zahlen gegeben. Auch bei uns hat es keinerlei Wortmeldungen gegeben.

Vizebürgermeister:

Wie weit wurde die Bevölkerung in dieses Projekt eingebunden?

Bürgermeisterin:

Ich komme sehr viel in der Großgemeinde herum. Dadurch habe ich auch mit sehr vielen Menschen über unser geplantes Bauprojekt gesprochen. Es gab durchwegs nur positive Rückmeldungen. Ich war auch beispielsweise an einem Sonntagvormittag im GH Frühwirth und habe die Stammgäste darüber informiert. Ich habe mit den Pensionisten in Rettenbach und Bernstein darüber gesprochen. Mir ist wichtig, dass wir für unsere Bevölkerung etwas Nachhaltiges schaffen. Das derzeitige Gemeindeamt entspricht nicht mehr den Ansprüchen einer modernen Verwaltung. Auch die Barrierefreiheit ist nicht gegeben.

Vizebürgermeister:

Man hätte die Bevölkerung über eine Bürgerveranstaltung informieren können. Ich glaube, dass du das Projekt zum Wahlkampfthema machst.

Bürgermeisterin:

Das ist für mich sicher kein Wahlkampfthema.

Vizebürgermeister:

Die ÖVP-Fraktion ist der Meinung, dass man das Madonnenschlössl als Standesamt und Sitzungssaal verwenden könnte.

Bürgermeisterin:

Seit 1.1.2017 ist das Madonnenschlössl bereits als Trauungsort festgelegt. Als Sitzungssaal finde ich es nicht passend.

Vizebürgermeister:

Eine weitere Variante wäre die Sanierung des derzeitigen Gemeindeamtes. Die Nebengebäude könnte man entfernen und den Eingang im hinteren Bereich machen. Den Bauhof im Untergeschoß des FF-Hauses integrieren. Es wird auch die Sanierung des FF-Hauses notwendig sein. Es ist ja angedacht, dass wir das Grundstück von Frau Fassel erwerben. Wir würden hier unterkellerte Garagen zur Marktgasse vorschlagen. Die bestehenden Garagen und Nebengebäude des Bauhofs schleifen, dann könnte man auch von der Badgasse das restliche Fassel-Grundstück erreichen.

Bürgermeisterin:

Bei der letzten Jahreshauptdienstbesprechung habe ich mit Kommandant Ing. Weber Bernhard gesprochen und er hat mir gesagt, dass er es sinnvoller wäre, den Bauhof zu verlegen. Wenn wir hier auch eine Kostenschätzung hätten, dann könnte man darüber diskutieren. Der Abbruch des Fassel Hauses würde uns sicher zwischen EUR 25.000,00 bis EUR 30.000,00 kosten.

GV Böhm Wilhelm:

Wir, und da meine ich den OT Redlschlag sind für das Gemeindezentrum mit Gemeindeamt und Bauhof. Wir sind der Meinung, für den Ankauf das Fassel Grundstücks und die Sanierung des FF-Hauses Bernstein ist ausschließlich der OT Bernstein zuständig. Hier sollte eine eindeutige Trennung erfolgen.

GR Wiesinger Helmut:

Wir diskutieren über ein sehr großes Projekt und in 2 Stunden soll alles beschlossen sein.

GV Puhr Adolf:

Ich kann mir vorstellen, dass die EUR 400.000,00 für den OT Stuben sicherlich eine bessere Verwendung finden könnten. Allerdings ist mir auch klar, dass mit dem Gemeindeamt auch etwas passieren muss.

OV Böhm Gerhard:

Ich persönlich halte das Projekt für ein sehr gutes, vor allem für unsere Nachfolgenerationen. Ich komme sehr viel im Burgenland herum und musste immer wieder feststellen, dass uns die meisten anderen Gemeinden in Bezug auf Bauhof und Gemeindeamt um einiges voraus sind. Ich schließe mich auch meinem Kollegen von Redlschlag an und bin dafür, dass die Sanierung bzw. die Erweiterung des FF-Hauses Bernstein eine Angelegenheit des Ortsteiles Bernstein bleiben soll. Unser Ortsteil wird mit ca. EUR 11.000,00 belastet werden. Wir haben, aufgrund unserer vergleichsweise guten Kommunalsteuereinnahmen, wahrscheinlich eher kein Problem damit.

GR Baldauf Thomas:

Dieser Standort ist für mich ideal. Er ist ein richtiges Zentrum von Bernstein geworden. Wenn jetzt noch das Gemeindeamt integriert werden würde, dann wäre das ein zusätzlicher Aufschwung. Natürlich ist der Hauptplatz das Zentrum von Bernstein. Aber für ein Gemeindezentrum ist er keine Alternative.

OV Böhm Gerhard:

Ich möchte nochmals erwähnen, dass ich dieses Bauprojekt als ein gemeinsames sehe. Und daher müssen sich auch die Ortsteile untereinander helfen. Bei der Budgetaufteilung im Jahre 1993 ist man grundsätzlich davon ausgegangen. Beispielsweise hat sich der OT Rettenbach für die Errichtung der Grasskipiste vom OT Bernstein Geld geborgt, um eine Fremdfinanzierung zu verhindern.

Vizebürgermeister:

Wir sind jetzt fast 5 Jahre einen gemeinsamen Weg gegangen. Dabei wurde der Ortsausschuss miteinbezogen und hat Empfehlungen an den Gemeinderat abgegeben. Bei diesem Punkt passiert das nicht.

GR Kager Karl Josef:

Zuallererst darf ich dir Frau Bürgermeisterin ein Lob aussprechen, dass wir bis jetzt alles übereinstimmend beschlossen haben. Diese Übereinstimmung wird es meiner Meinung bei diesem Punkt nicht geben können. Die Ortsausschüsse sind übergangen worden. Die FPÖ-Fraktion hat eine Aussendung an einen Haushalt gemacht, damit die Bevölkerung informiert wird. Ich habe in der Zwischenzeit mit vielen Menschen gesprochen und jeder hat gesagt, dass er von diesem Projekt nicht wisse. Frau Bürgermeisterin, wenn du zu den Pensionisten und in das Alten- und Pflegeheim Bernstein gehst, um zu informieren, dann kannst du gleich auf den Friedhof gehen. Du musst zu jenen Menschen gehen, die mitten im Leben stehen.

Bürgermeisterin:

Das ist ein ganz schlechter Vergleich. Für mich zählen Menschen gleich viel, egal ob alt oder jung. Woher hast du eigentlich deine Zahlen für die Aussendung?

GR Kager Karl Josef:

Von der letzten OA-Sitzung. Warum muss dieses Projekt so schnell durchgepeitscht werden? Wir haben ja genug Zeit. Sollte man nicht über eine Alternativlösung (FF-Haus, Fassl Objekt) nachdenken? Dann kann man vergleichen.

Bürgermeisterin:

Ich habe die ÖVP und FPÖ eingeladen, ein Alternativprojekt auszuarbeiten und vorzulegen. Ich habe leider nichts bekommen. Dieses Projekt wurde über einen Zeitraum von fast 6 Monaten genauestens vorbereitet.

Vizebürgermeister:

Soll ich als Tischler Kostenschätzungen für Baumeisterarbeiten einholen?

Bürgermeisterin:

Nein, du selbst nicht. Aber du hättest jemanden beauftragen können.

GR Kager Karl Josef:

Warum müssen wir das auf Biegen und Brechen heute beschließen?

Bürgermeisterin:

Weil wir der OSG hier auch im Wort sind. Die OSG hat uns hier über das normale Maß unterstützt und sogar eine detaillierte Ausschreibung gemacht. Somit haben wir eine Kostensicherheit. Ich bin so vorgegangen, wie wir es in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und Gemeinderates vereinbart haben. Normalerweise ist die Vorgehensweise umgekehrt, das die OSG eigentlich nach Bauauftrag mit der Ausschreibung beginnt.

Vizebürgermeister:

Wir haben aber auch vereinbart, dass die OSG die Kosten ermittelt und wir dann im Gemeinderat darüber befinden werden.

Bürgermeisterin:

Das machen wir ja gerade. Wir diskutieren über dieses Projekt.

GR Kager Karl Josef:

Diese tatsächlichen Kosten wurden erst in der GV-Sitzung am 16. März 2017 bekanntgegeben. Und jetzt sollen wir darüber abstimmen? Mit mir sicher nicht. Die Ortsausschüsse und die Bevölkerung sind übergangen worden.

GR Roth Manfred:

Unsere Gemeinde hat über 2000 Einwohner und die sollten alle informiert werden. Schlussendlich geht es hier um eine große Investition. Und du kannst der OSG keine Zusage erteilen.

GR Derkits Gerald:

Wir sollten uns jetzt wieder etwas finden. Man sollte es in Ruhe überdenken und vielleicht auch andere Möglichkeiten (Fassl Haus, Madonnenschlössl) in Betracht ziehen. Auf dieses Projekt können wir immer noch zurückgreifen.

Bürgermeisterin:

Für mich zählt unser Grundsatzbeschluss, dass wir das Gemeindeamt samt Bauhof auf einem Standort unterbringen. Daher stehe ich auch voll hinter diesem fix fertig ausgearbeiteten Projekt. Eine Auslagerung des Standesamtes und des Sitzungssaales ins Madonnenschlössl finde ich schon logistisch nicht gut. Einen Ankauf des Objektes von Frau Fassl befürworte ich, allerdings kann ich mir eine Verwertung bzw. Bebauung ausschließlich für die Feuerwehr vorstellen. Den Bauhof sollten wir von diesem Standort auslagern.

GR Derkits Gerald:

Mein Vorschlag wäre, dass wir nochmals in die Ortsausschüsse gehen. Dass wir auch die Bevölkerung miteinbeziehen und dann gemeinsam versuchen unter den 3 Fraktionen einen Konsens zu finden. Ich finde es nicht gut, wenn wir jetzt im Streit auseinandergehen. Das schadet sicher jeden.

Bürgermeisterin:

Wir verfolgen dieses Projekt schon seit September 2016. Leider hat es nicht viele gegeben, die mitgearbeitet haben.

Vizebürgermeister:

Was passiert eigentlich mit der Reservefläche im Untergeschoß und was würde diese uns kosten?

Bürgermeisterin:

Das haben wir im Gemeindevorstand auch besprochen. Diese Fläche wird auf 3 Jahre zinsfrei gestellt. Während dieser 3 Jahre versucht die OSG mit der Gemeinde eine Lösung zu finden. Diese Fläche wurde bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigt. Vielleicht wird dort einmal ein Fitnessraum entstehen.

GR Derkits Gerald:

Gibt es eine zeitliche Frist für die Beschlussfassung?

Bürgermeisterin:

Eine Befristung gibt es nicht, allerdings möchte ich heute den Beschluss fassen. Ich habe mich jetzt über 6 Monate damit auseinandergesetzt. Es ist nicht in meinem Sinne, dass in einigen Jahren in Bernstein eine weitere Ruine steht. Ich glaube auch nicht, dass die OSG noch allzu lange auf unsere Entscheidung warten wird. Auch was das Kaufangebot für das Gemeindeamt-Alt betrifft. Der Herr Vizebürgermeister hat in der GV-Sitzung am 15. September 2016 gesagt, dass er sich an diesem Standort nur beides (Gemeindeamt und Bauhof) vorstellen kann und das auch Sinn machen würde. Bei der letzten GV-Sitzung wollte er den Bauhof nun wieder wo anders unterbringen. Für mich ist das schwer nachzuvollziehen. Ich stehe zu dem was ich sage.

Vizebürgermeister:

Hast du dir die genauen Zahlen jetzt angesehen? EUR 3.425,00/Monat für das Gemeindeamt und EUR 2.962,00 für den Bauhof.

Bürgermeisterin:

Ich kenne die Zahlen. Deine Kollegen von der Feuerwehr haben mir gesagt, dass es besser wäre, wenn der Bauhof an einem anderen Standort wäre. Die Möglichkeit das Fassel Grundstück zu erwerben finde ich gut und wir werden auch den Grundsatzbeschluss fassen. Doch zum jetzigen Zeitpunkt sind wir noch nicht Eigentümer.

Ich beende nun die Diskussion, werde die Vereinbarung mit der OSG verlesen und bringe diese dann zur Abstimmung.

Bevor es zur Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes kommt, verlassen die Gemeinderatsmitglieder Vizebürgermeister Ing. Zettl Markus, Puhr Adolf, Meichenitsch Josef, Wiesinger Helmut, Derkits Gerald, Roth Manfred, Fürst Adolf und Kager Karl Josef den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat ist somit gemäß § 41 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung nicht beschlussfähig. Die Sitzung ist daher um 20:15 Uhr beendet.

Die Bürgermeisterin:

Der Schriftführer:

Die Protokollbeglaubiger: